

Verbandsklagerecht

Stellungnahme des Ausschusses für Tierschutz der Landestierärztekammer Hessen zu folgenden Gesetzentwürfen (Stand: 30.01.2012):

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
für ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte
für Tierschutzverbände (TierschutzVMG Hessen) – Drucksache 18/4376 vom 30.08.2011

und

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz über das Hessische Tierschutzklagerecht und
die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen – Drucksache 18/4511 vom
21.09.2011

1. Der Möglichkeit, dass anerkannte Organisationen Rechtsbehelfe einlegen oder Klage erheben können gegen bau- und immissionsrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken wird zugestimmt.
2. Die Möglichkeit zum Einlegen von Rechtsbehelfen oder zur Klage gegen kommunale Entscheidungen sowie die Möglichkeit zur Mitwirkung für anerkannte Organisationen an solchen Entscheidungen wird abgelehnt.
Dies betrifft insbesondere:
 - Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen gem. § 16a Tierschutzgesetz
 - Tierversuchsgenehmigungen
 - Erlaubnisse zum Halten, Züchten und Handeln gem. § 11 Tierschutzgesetz
 - Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten
 - Genehmigungen zum Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen, Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von männlichen Kälbern.

Begründung:

Die Landestierärztekammer Hessen vertritt als Standesorganisation in erster Linie die Interessen der Tierärzte.

Der beamtete Tierarzt besitzt im Rahmen des Tierschutzgesetzes eine herausgehobene Stellung. So bedarf es im Falle von erheblichen Vernachlässigungen und Verhaltensstörungen bei Tieren eines Gutachtens des beamteten Tierarztes, um bestimmte Anordnungen von Seiten der Behörde durchzuführen. Der tierärztliche Sachverstand ist Voraussetzung für diese Tätigkeiten, und sollte nicht durch die Einschätzung von Laien ersetzt oder beeinflusst werden. De facto würde aber die Einführung des Verbandsklagerechtes in Form der beiden Gesetzesentwürfe die Möglichkeiten des Einflusses von Laienorganisationen auf tierärztliche Entscheidungen stärken.

Konkret wird zudem befürchtet, dass dies zu einer deutlichen Mehrbelastung des Arbeitsaufkommens der zuständigen Behörden führen und die Effektivität tierärztlicher Entscheidungen leiden würde. Beispielhaft genannt werden tierschutzrechtliche Anordnungen, deren Erarbeitung und Vollzug sich komplizierter und zeitlich aufwändiger

gestalten würde. Zur Erstellung von Tierversuchsgenehmigungen besteht bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit für Mitarbeiter von Tierschutzorganisationen im Rahmen der Kommission gem. § 15 TSchG Einfluss zu nehmen.

Darüber hinaus gehen die beiden Gesetzentwürfe von einer unzureichenden Anwendung des vorhandenen wissenschaftlichen und rechtlichen Sachverstandes durch die zuständigen Behörden aus. Gegebenenfalls vorhandene Vollzugsdefizite durch personelle und finanziell schlecht ausgestattete Behörden, können nicht durch Klagerecht gegen diese Behörden verbessert werden. Unterstellter oder tatsächlicher Untätigkeit von Behördenvertretern kann bereits jetzt durch das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde effektiv begegnet werden.

Schließlich wird in Frage gestellt, ob eine mögliche Klage- und Widerspruchsfrist für Tierschutzorganisationen bzgl. Genehmigungen und Anordnungen von maximal einem Jahr juristisch haltbar wäre.